



Niedersachsen / Bremen



Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet:

Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg

Landkreis

Gifhorn

Paket/ Variante:

Paket 1 hier: Grünland gem. §4 Abs. 3 Nr. 3 a - e

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum ___01.07. eines jeden Jahres _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- _____

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punktwert- tabelle Moor	Punkte nach Punktwert- tabelle Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	2	2
Eine Einebnung oder keine Planierung	3	0
Keine Umwandlung von Grünland in Acker	0	2
Gesamt Erschwernisausgleich:	5	4

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03 bis 30.06.	8	4
Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	5	5
Keine Düngung	20	20
<input checked="" type="checkbox"/> Der Randstreifen in einer Breite von <u>2,5</u> m an einer Längsseite darf bis zum <u>01.08.</u> e.J.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen	3	3
Gesamt AUMNat GL4:	36	32
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	41	36

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes *) nicht zutreffendes streichen	0,- / 85,- € *)	0,- / 85,- € *)
--	----------------------------	----------------------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x 11,00 € + ggf. Zuschlag)	451 €	396 €
--	-------	-------

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden

bei anstehendem Moorboden mit	5	Punkten =	55	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	4	Punkten =	44	€/ha/Jahr

über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL4** werden

bei anstehendem Moorboden mit	36	Punkten =	396	€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden	32	Punkten =	352	€/ha/Jahr

ausbezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.~~

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

451 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

396 €/ha/Jahr

ausbezahlt.